

## **Information über die Rechtsetzungsarbeiten (Stand vom 05.12.2025)**

### **Haftungsausschluss**

Dieser Text ist eine provisorische Fassung und stellt lediglich eine Arbeitsgrundlage dar. Massgebend wird nur die definitive Fassung sein, welche bei einer Inkraftsetzung unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) veröffentlicht werden wird.

### **Exclusion de la responsabilité**

Ce texte est une version provisoire et ne constitue qu'une base de travail.

La version définitive qui sera publiée en cas de mise en vigueur sous [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) fait foi.

### **Esclusione di responsabilità**

Questo testo è una versione provvisoria e rappresenta solo una base di lavoro.

La versione definitiva che sarà pubblicata in caso di entrata in vigore su [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) è quella determinante.

## **Kontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie (Stand der rechtsetzenden Arbeiten vom 05.12.2025)**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Kontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie durch Grossverbraucher zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Sie gilt für Grossverbraucher, die innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung:

- a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh erzielt haben; oder
- b. einen Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh erzielt haben, aber vom Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 Gebrauch gemacht haben.

<sup>3</sup> Sie gilt nicht für:

- a. die Armee;
- b. die Organisationen, Infrastrukturbetreiberinnen, Unternehmen und Verbrauchsstätten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom ... über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im öffentlichen Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene;
- c. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- d. die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, denen kommunales Abwasser zugeführt wird.

### **Art. 2 Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse**

Folgende Bestimmungen sind, soweit sie zu dieser Verordnung im Widerspruch stehen, für Notstromgruppen von Grossverbrauchern, unabhängig von der jährlichen Betriebsdauer, nicht anwendbar:

- a. Anhang 1 Ziffer 6, Anhang 2 Ziffer 824 sowie Anhang 6 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV): für den Betrieb von Verbrennungsmotoren;
- b. Anhang 1 und Anhang 2 Ziffern 833, 834 und 836 LRV: für den Betrieb von Gasturbinen;
- c. kantonale und kommunale Bestimmungen in den Bereichen:
  1. Abwärmenutzung,
  2. Luftreinhaltung,
  3. Lärmschutz,
  4. Beschränkungen der Betriebsdauer.

### **Art. 3 Berechnung des Kontingents**

<sup>1</sup> Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) muss das einem Grossverbraucher während der Kontingentierungsperiode zustehende Kontingent berechnen, indem die Referenzmenge mit dem Kontingentierungssatz multipliziert wird. Als Kontingentierungsperiode gilt ein Kalendermonat.

<sup>2</sup> Verfügt ein Unternehmen oder ein Gemeinwesen über mehrere Grossverbraucher im selben Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers, so gelten diese zusammen als ein Grossverbraucher.

### **Art. 4 Referenzmenge**

<sup>1</sup> Die Referenzmenge entspricht dem Verbrauch, der im entsprechenden Kalendermonat des Vorjahrs gemessen wurde. Als Verbrauch gilt nur die aus dem Elektrizitätsnetz bezogene elektrische Energie.

<sup>2</sup> Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem Verbrauch im selben Monat des Vorjahrs gestiegen ist. Beträgt der Anstieg 20 Prozent oder mehr und übersteigt der letzte gemessene Monatsverbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird der letzte gemessene Verbrauch als Referenzmenge verwendet.

<sup>3</sup> Für Grossverbraucher ohne Lastgangmessung wird die Referenzmenge aufgrund des Verbrauchs während der Vorjahresperiode berechnet. Dabei wird der abgelesene Verbrauch während dieser Periode durch die Anzahl Monate geteilt.

<sup>4</sup> Für Grossverbraucher, deren Verbrauch nicht messbar oder nicht plausibel ist, muss der VSE die Referenzmenge festlegen. Er muss sich dabei am Verbrauch von Grossverbrauchern mit einer vergleichbaren wirtschaftlichen Tätigkeit orientieren.

#### Art. 5 Kontingentierungssatz

Der Kontingentierungssatz beträgt ... Prozent.

#### Art. 6 Kontingentierungsperioden

Die Kontingentierungsperioden sind:

...

#### Art. 7 Zuteilung der Kontingente

<sup>1</sup> Der Fachbereich Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung teilt den Grossverbrauchern die ihnen zustehenden Kontingente mittels Verfügung zu. Die Verfügungen werden vom VSE zugestellt.

<sup>2</sup> Der VSE muss jedem Kontingent einen Identifikator (Kontingent-ID) zuweisen.

#### Art. 8 Weitergabe von Kontingenten

Grossverbraucher, die über eine Lastgangmessung verfügen, dürfen ihre Kontingente oder Teile davon bis zum Ende der jeweiligen Kontingentierungsperiode weitergeben, sofern die Stabilität des Netzes dadurch nicht gefährdet wird und die Verwendung der Energiemenge nicht durch die Verordnung vom ... über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von elektrischer Energie eingeschränkt ist.

#### Art. 9 Information

Die Verteilnetzbetreiber müssen die betroffenen Grossverbraucher ihres Netzgebiets über die Vorschriften und Abläufe der Kontingentierung informieren.

#### Art. 10 Mitwirkungspflicht

Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung am Vollzug dieser Verordnung verpflichtet.

#### Art. 11 Überwachung

<sup>1</sup> Der VSE muss die Einhaltung der Kontingente und Vorschriften durch die Grossverbraucher überwachen.

<sup>2</sup> Stellt der VSE Überschreitungen der Kontingente fest, so muss er diese unverzüglich dem Fachbereich Energie melden.

## Art. 12 Meldepflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten

Grossverbraucher, die ihr Kontingent oder Teile davon weitergeben oder Kontingente anderer Grossverbraucher oder Teile davon übernehmen, müssen dem VSE folgende Informationen bekanntgeben:

- a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Verkäufers und des Käufers oder, sofern keine UID vorhanden ist, Angabe der verantwortlichen Person;
- b. Kontaktdaten der Ansprechperson des Verkäufers und des Käufers;
- c. Kontingent-ID des Verkäufers und des Käufers;
- d. Kontingentierungsperiode;
- e. transferiertes Kontingent oder Teilkontingent in MWh mit dazugehöriger Kontingent-ID;
- f. Name des für die Abwicklung der Transaktion zuständigen Betreibers von Handelsplattformen oder des Vermittlers, falls die Weitergabe nicht direkt erfolgt;
- g. Datum und Zeitpunkt der Abwicklung des Geschäfts.

## Art. 13 Meldepflichten für Multi-Site-Verbraucher

<sup>1</sup> Verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher müssen dem VSE folgende Informationen bekanntgeben:

- a. Unternehmensnamen;
- b. Kontaktdaten der gemeinsam bewirtschafteten Grossverbraucher;
- c. Geschäftspartner-Nummern pro Verteilnetz;
- d. verfügbares Kontingent in MWh mit dazugehöriger Kontingent-ID pro Verteilnetz;
- e. Summe der verfügbaren Kontingente in MWh;
- f. innerhalb des verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbrauchers transferierte Kontingente oder Teilkontingente in MWh mit den dazugehörigen Kontingent-IDs;
- g. transferierte Kontingente oder Teilkontingente in MWh unter Angabe der Kontingent-IDs des Verkäufers und des Käufers;
- h. tatsächlicher Stromverbrauch pro verfügbares Kontingent in MWh mit dazugehöriger Kontingent-ID;
- i. Summe des tatsächlichen Stromverbrauchs der zusammengeschlossenen Grossverbraucher in MWh.

<sup>2</sup> Als verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher gelten Unternehmen oder Gemeinwesen, welche die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie haben mehrere Grossverbraucher in unterschiedlichen Netzgebieten; die Grossverbraucher verfügen alle über eine Lastgangmessung.
- b. Sie haben sich vor Inkrafttreten dieser Verordnung beim VSE registriert.

## Art. 14 Form und Zeitpunkt der Meldungen

Der VSE muss festlegen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Meldungen nach den Artikeln 12 und 13 zu erfolgen haben.

## Art. 15 Gewährleistung des Datenschutzes

Der VSE muss mit organisatorischen und technischen Massnahmen gewährleisten, dass die Daten ausschliesslich zur Erfüllung des angegebenen Zwecks verwendet werden.

#### Art. 16 Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Wer das Kontingent in der Kontingentierungsperiode überschreitet, muss den Verbrauch in einer folgenden Kontingentierungsperiode um den Wert der Überschreitung reduzieren.

<sup>2</sup> Der Fachbereich Energie verfügt die Anpassung des Kontingents.

#### Art 17 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Nach Artikel 49 Absätze 1 und 2 LVG wird bestraft, wer das ihm zustehende Kontingent in der Kontingentierungsperiode um mehr als fünf Prozent der Referenzmenge überschreitet, sofern die Überschreitung mehr als 1 MWh ausmacht.

<sup>2</sup> Nach Artikel 49 Absätze 1 und 2 LVG wird bestraft, wer die Meldepflicht durch unwahre oder unvollständige Angaben verletzt.

#### Art. 18 Vollzug

Der Fachbereich Energie und der VSE vollziehen diese Verordnung.

#### Art. 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum ...

## Kommentar über die Kontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie

### 1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen sicher und trifft vorsorgliche Massnahmen.

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) definiert im Artikel 4 die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere auch Energieträger und die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie.

In einer schweren Strommangellage im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) befindet sich die Schweiz, wenn Angebot und Nachfrage von Elektrizität aufgrund eingeschränkter Produktions-, Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monaten nicht im Einklang stehen und die Wirtschaft diese Mangellage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann.

Für die Bewältigung einer schweren Strommangellage stehen dem Bundesrat verschiedene wirtschaftliche Interventionsmassnahmen (Bewirtschaftungsmassnahmen) gestützt auf das LVG zur Verfügung. Diese können alleinstehend oder in Kombination mit anderen Bewirtschaftungsmassnahmen (z.B. gleichzeitiger Einsatz von Beschränkungen und Verboten der Verwendung elektrischer Energie und der Kontingentierung von Grossverbrauchern) verwendet werden.

In der Schweiz haben über 38'000 Unternehmen die Möglichkeit, ihren Strom am freien Markt zu beziehen<sup>1</sup>. Voraussetzung für den freien Marktzugang ist ein Jahresverbrauch von mindestens 100 Megawattstunden (MWh). Die Bewirtschaftungsmassnahme Kontingentierung richtet sich an diese Grossverbraucher. Ein typischer 4-Personen-Haushalt hat einen Bedarf von rund 3-4 MWh Strom pro Jahr<sup>2</sup>. Diese Grossverbraucher sind in Summe für knapp die Hälfte des Stromverbrauchs in der Schweiz verantwortlich<sup>3</sup>. Eine Kontingentierung dieser Verbrauchergruppe ist eine entsprechend wirksame Massnahme zur Bewirtschaftung der elektrischen Energie in einer schweren Strommangellage. Für die Wahl dieser Verbrauchergruppe ist das Einsparpotenzial und die Umsetzbarkeit der Massnahme massgebend. Grossverbraucher sind in der Regel mit einer sogenannten Lastgangmessung (kontinuierlich gemessener Verbrauch) ausgestattet, was bei den übrigen Verbrauchern heute noch nicht flächendeckend der Fall ist.

### 2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Seit 2019 ist in der EU die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor durch die Verordnung (EU) 2019/941 geregelt. Es geht insbesondere darum, dass die Mitgliedstaaten für alle Arten von Risiken für die Versorgungssicherheit ausreichend sensibilisiert und vorbereitet sind, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Notfall geklärt und bei der Verabschiedung von Schutzmassnahmen mögliche grenzübergreifende Auswirkungen berücksichtigt sind. Gestützt auf diese Verordnung müssen Mitgliedstaaten Risikovorsorgepläne erstellen, welche Präventions- und Bewältigungsmassnahmen umfassen. Diese müssen soweit möglich binnenmarktkonform, klar definiert, transparent, verhältnismässig und nichtdiskriminierend sein. Entsprechend sind auch EU-Mitgliedstaaten angehalten, staatliche Eingriffe zur Lenkung des Energieverbrauchs in Krisensituationen vorzusehen.

---

<sup>1</sup> Tätigkeitsbericht der ElCom 2024, 05/2025, Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom. Die Zahlen stützen sich auf eine Erhebung bei den 89 grössten Verteilnetzbetreiber (VNB).

<sup>2</sup> Faktenblatt August 2021, Stromverbrauch eines typischen Haushalts, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE.

<sup>3</sup> Vgl. Fussnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

### 3 Grundzüge der Vorlage

Die Kontingentierung zeichnet sich dadurch aus, dass die Kontingente dem Grossverbraucher basierend auf seinem historischen Verbrauch pro Kalendermonat berechnet und mittels Verfügung schriftlich zugestellt werden. Durch diese Vorgehensweise erhält der Grossverbraucher eine klare und verbindliche Vorgabe mit der Möglichkeit, das verfügte Kontingent aus betrieblicher Sicht möglichst optimal im Monatsverlauf einzusetzen. Allerdings ist dieses Vorgehen mit postalischer Verfügungszustellung auch mit entsprechenden Vorarbeiten verbunden. Zur Umsetzung ist eine Vorlaufzeit von ca. einem Monat notwendig.

Diese Vorgehensweise bietet insbesondere einen Mehrwert für die vielen «kleineren» Grosskunden, welche sich nicht täglich mit ihrem Energieverbrauch beschäftigen. Dabei wird auf den Kalendermonat fokussiert, da der Stromverbrauch den Grossverbrauchern i.d.R. monatlich in Rechnung gestellt wird. Die entsprechenden Referenzwerte liegen den Grossverbrauchern vor, was der Nachvollziehbarkeit dient und den Grossverbrauchern bei möglichen Vorbereitungsarbeiten hilft. Wenn Grossverbraucher die ihnen zugeteilten Kontingente nicht oder nur teilweise benötigen, können sie diese an andere Grossverbraucher weitergeben. Für Unternehmen und Gemeinwesen, die über mehrere Grossverbraucher in unterschiedlichen Netzgebieten verfügen (sogenannte verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher), besteht zudem die Möglichkeit, ihre verschiedenen Kontingente summiert zu betrachten und schweizweit eigenverantwortlich zu bewirtschaften.

Eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen spielt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Ihm wurde vom Bundesrat die Aufgabe übertragen, für den Fall einer schweren Strommangellage gemäss Vorgaben des Fachbereichs Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) gebildet. Ist in der Verordnung der VSE erwähnt, ist damit die OSTRAL, deren für die Umsetzung der Massnahme benötigten Gremien oder deren Mitglieder gemeint, insbesondere Verteilnetzbetreiber (VNB). Im Falle der Kontingentierung kommt als OSTRAL-Gremium die koordinierende Stelle OSTRAL (KSO) zum Einsatz, welche die Umsetzung einer Lösung für verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher wie auch für die Weitergabe von Kontingenten ermöglicht. Diese ist personell beim VSE angesiedelt.

### 4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

#### Art. 1

Durch Kontingentierung der Grossverbraucher wird der Verbrauch elektrischer Energie in der Schweiz reduziert resp. der Bezug aus dem Elektrizitätsnetz gesenkt. Dies kann sowohl durch eine Reduzierung des Verbrauchs wie auch durch zusätzliche für den Eigenverbrauch produzierte elektrische Energie, namentlich durch Notstromgruppen, erfolgen. Die Massnahme soll wesentlich dazu beitragen, dass die Bewirtschaftungsmassnahme der Netzabschaltungen nicht eingesetzt werden muss.

Die Kontingentierung beschränkt sich auf die Gruppe der Grossverbraucher und somit auf eine Verbrauchergruppe, welche in der Regel über eine Lastgangmessung verfügt. Dies ist eine Voraussetzung, dass die Massnahme zielgerichtet umgesetzt werden kann und die Umsetzung kontrolliert werden kann.

Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Einerseits steht die Aufrechterhaltung der Stromversorgung im Zentrum. Um Netzabschaltungen oder gar einen flächendeckenden Netzzusammenbruch zu verhindern, muss das Sparpotenzial aller Grossverbraucher realisiert werden können. Andererseits würde die Definition von Ausnahmeregelungen zwangs-

läufig zu einer stärkeren Belastung der anderen Wirtschaftsbranchen und potenziell zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Hinzu kommen Umsetzungsschwierigkeiten (fehlende Informationen seitens VNB, Abgrenzungsprobleme, etc.).

Von der Kontingentierung ausgenommen ist die Armee. Die Armee muss auch im Falle einer Strommangellage ihre verfassungsmässig festgelegten Pflichten wahrnehmen und dafür ihre Einsatzfähigkeit aufrechterhalten können. Sie verfügt über militärische Bauten, Anlagen und Systeme, deren Versorgung mit elektrischer Energie aufgrund technischer Gegebenheiten und betrieblicher Anforderungen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit jederzeit gewährleistet sein muss. Dennoch wird auch die Armee ihren Verbrauch von elektrischer Energie deutlich reduzieren. Da es sich um zentrale Verwaltungseinheiten des Bundes handelt, werden die entsprechenden Vorgaben in bundesinternen Weisungen festgelegt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Armee im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beitrag zur Verbrauchsreduktion leisten muss.

Gesondert behandelt wird auch der öffentliche Verkehr. Es handelt sich dabei um ein schweizweit vernetztes System, welches aus unterschiedlichen strombasierten Elementen besteht. Die SBB verfügt beispielsweise über ein eigenes 16.7 Hz Stromnetz mit eigenen Wasserkraftwerken, Frequenzumformern, Beteiligungen an Partnerkraftwerken, einem Übertragungsleitungsnetz sowie eigenen Unterwerken. Damit diese Anlagen im Falle einer Strommangellage trotzdem berücksichtigt und deren Energiespar- und Energieproduktionspotenzial genutzt werden können, gelten für die Angebote des öffentlichen Verkehrs (öV) mit Erschliessungsfunktion sowie den schienengebundenen Güterverkehr besondere Bestimmungen. Diese basieren auf dem Bewirtschaftungsmodell öV bei einer Strommangellage, welches die SBB als Systemführerin als Massnahme aus den Erkenntnissen der Sicherheitsverbandsübung 2014 mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) erarbeitet hat und ermöglichen sowohl Einsparungen im 50 Hz-Netz wie auch im Bahnstromnetz.

Zudem kann mit dem Bewirtschaftungsmodell der versorgungsrelevante öV inkl. die Erbringung von Güterverkehrsangeboten bis zu einem gewissen Grad aufrechterhalten werden. Vorgehensweise und Rahmen sind in einem separaten Verordnungsentwurf geregelt<sup>4</sup>. Die von dieser Verordnung nicht erfassten Verbrauchsstätten unterstehen jedoch den Regeln der Kontingentierung. Es sind dies: 1. Verbrauchsstätten für Angebote ohne Erschliessungsfunktion sowie zugehörige Infrastrukturen, 2. die Verbrauchsstätten von Mieterinnen und Mietern, die selbst nicht unter die Bewirtschaftungsverordnung für den öffentlichen Verkehr und den Schienengüterverkehr fallen sowie 3. Immobilien, die als Anlageobjekte gehalten werden.

Ebenfalls ausgenommen sind die Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Bei einer Kontingentierung der Grossverbraucher des Fernmeldewesens könnte die Aufrechterhaltung der Telekommunikation, welche für die Versorgung der Bevölkerung mit digitalen sowie weiteren lebensnotwendigen Dienstleistungen zentral ist, nicht gewährleistet werden. Das branchenspezifische Sparpotenzial der drei Betreiber von Mobilfunknetzen wird durch eine separate Verordnung geregelt<sup>5</sup>. Die sektoriellen Sparmassnahmen betreffen vor allem die Abschaltung von gewissen Frequenzbändern und von Makro-Antennenstandorte (Reduzierung von Kapazitäten und der Abdeckung). Das Ziel ist dabei, den Stromverbrauch zu reduzieren und gleichzeitig mit dem Betrieb der Telekommunikationsnetze eine ausreichende Versorgung mit Kommunikationsdiensten aufrechtzuerhalten. Die Ausnahme gilt ausschliesslich für Verbrauchsstätten, die für die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte betriebsnotwendig sind. Tätigkeiten der Fernmeldediensteanbieter in anderen Bereichen fallen nicht unter diese Ausnahmebestimmung.

---

<sup>4</sup> Vgl. Information über Rechtsetzungsarbeiten betreffend Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im öffentlichen Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene

<sup>5</sup> Vgl. Information über Rechtsetzungsarbeiten betreffend Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Schliesslich sind noch die zentralen Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser (zARA) ausgenommen. Die bei einer Kontingentierung vorgegebene Reduktion des Strombezugs könnte dazu führen, dass bei den betroffenen zARA die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gewässer erforderliche Mindestreinigung der Abwässer nicht mehr gewährleistet wäre. Erhebliche seuchenhygienische Probleme und gravierende unumkehrbare Gewässerverunreinigungen wären die Folge. Die Ausnahme gilt nicht für Abwassereinigungsanlagen von industriellen und gewerblichen Betrieben, private Kleinkläranlagen und Sonderbauwerke im Kanalisationsnetz, deren Strombezug nicht über die zARA abgerechnet wird. Die Massnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs der zARA sind in einer separaten Verordnung festgelegt<sup>6</sup>.

## Art. 2

Für die Dauer der Kontingentierung können Notstromgruppen der Grossverbraucher zeitlich unbeschränkt eingesetzt werden. Kantonale und kommunale Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Abwärmenutzung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Betriebsdauerbegrenzungen, welche im Widerspruch zur Verordnung stehen, werden für die Geltungsdauer der Verordnung als nicht anwendbar erklärt. Die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie von den kantonalen Behörden für Notstromgruppen festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten jedoch unabhängig von der jährlichen Betriebsdauer weiterhin. Mit dieser Lockerung der Vorschriften soll den Unternehmen, insbesondere auch Betreibern kritischer Infrastrukturen, in einer bereits sehr schwierigen Lage eine gewisse Flexibilität gewährt werden. Gleichzeitig sollen dadurch unerwünschte Schäden an Menschen, Tieren und der Umwelt verhindert werden. Darüber hinaus hilft die zusätzliche Energieproduktion dem Gesamtsystem.

Trotz den genannten Lockerungen der Umweltvorgaben im Falle der Kontingentierung wird den Betreibern der Notstromgruppen empfohlen, ihre Anlagen so bald als möglich so umzurüsten, dass sie die Vorgaben für stationäre Verbrennungsmotoren resp. Gasturbinen erfüllen, damit sie unabhängig von der Strommangellage zeitlich unbeschränkt zum Einsatz kommen können.

## Art.3

Ein Kontingent beschreibt eine Verbrauchsmenge an elektrischer Energie in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh), über welche ein kontingentierter Verbraucher (Grossverbraucher) während der Kontingentierungsperiode frei verfügen kann. Für die Berechnung des Kontingents wird der prozentuale Kontingentierungssatz mit der Referenzmenge multipliziert. Aus technischen und organisatorischen Gründen entspricht die Kontingentierungsperiode einem Kalendermonat (siehe auch Ausführungen unter Kapitel 1 Ausgangslage). Die Kontingentierungsperiode definiert die zeitliche Dauer, während der ein kontingentierter Verbraucher sein Kontingent durch Reduktion seines Verbrauchs einhalten muss.

Unternehmen oder Gemeinwesen mit mehreren von der Kontingentierung betroffenen Standorten bzw. Verbrauchsstätten innerhalb eines Verteilnetzes haben die Möglichkeit, ihr Stromkontingent über alle entsprechenden Standorte summiert zu bewirtschaften. Sie können beispielsweise einen solchen Standort vollständig stilllegen und einen anderen regulär weiterführen. Diese Möglichkeit besteht, wenn die verschiedenen Verbrauchsstätten derselben wirtschaftlichen Einheit zugerechnet werden. Sie gelten dann gegenüber ihrem VNB als ein Grossverbraucher.

---

<sup>6</sup>Vgl. Information über Rechtsetzungsarbeiten betreffend Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

Die Berechnung des Kontingents erfolgt durch VSE/OSTRAL resp. den zuständigen VNB als Teil der OSTRAL. Berechnungsbeispiele für die Kontingentierung sind im vorliegenden Dokument im Anhang aufgeführt.

#### Art.4

Die Referenzmenge soll möglichst dem in der Kontingentierungsperiode zu erwartenden Verbrauch entsprechen. Dabei soll sie einerseits so gewählt werden, dass sie soweit möglich Aspekten wie dem saisonalen Verbrauch sowie geänderten strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Grossverbrauchers Rechnung trägt. Andererseits muss sie klaren Grundsätzen folgen und allgemeingültig umsetzbar sein (unabhängig von branchenspezifischen Bedürfnissen). Zudem muss sie sich in der Krisensituation einfach und automatisiert von VSE/OSTRAL resp. dem zuständigen VNB berechnen lassen. Bei der Bestimmung der Referenzmenge wird nur die Energiemenge berücksichtigt, welche aus dem öffentlichen Elektrizitätsnetz bezogen wurde. Der Verbrauch, den der Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen selbst deckt, wird bei der Berechnung der Referenzmenge nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die stationären Notstromgruppen.

Als Referenzmenge gilt im Grundsatz die Menge der verbrauchten elektrischen Energie pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres (Standard-Referenzmenge). Damit soll der Saisonalität des Stromverbrauchs Rechnung getragen werden. Um einen allenfalls gestiegenen Energiebedarf des Verbrauchers berücksichtigen zu können, erfolgt ein Vergleich des letzten gemessenen Monatsverbrauchs mit dem Verbrauch im entsprechenden Monat des Vorjahres. Ist der Verbrauch um mindestens 20 % gestiegen, wird als Referenzwert der letzte gemessene Monatsverbrauch verwendet, sofern dieser die Standard-Referenzmenge überschreitet. Mit diesem Schwellenwert soll sichergestellt werden, dass substantiell geänderte Rahmenbedingungen (bspw. strukturelle Anpassungen im Betrieb wie zusätzliche Produktionslinien oder geänderte Maschinenparks oder auch äussere Umstände wie pandemiebedingte Lockdowns) berücksichtigt werden, ohne dass jede kleinere betriebliche Schwankung des Stromverbrauchs zu einer Anpassung der Standard-Referenzmenge führt.

In Einzelfällen verfügen die Grossverbraucher nicht über Lastgangmessungen. In diesen Fällen berechnet der zuständige VNB die Referenzmenge aufgrund der manuell abgelesenen Verbrauchswerten in der Vorjahresperiode.

#### Art.5

Der Kontingentierungssatz gibt in Prozent an, wie gross der während der Kontingentierungsperiode zulässige Verbrauch in Bezug auf die Referenzmenge ist. Beispielsweise wäre der Kontingentierungssatz, falls bei den kontingentierten Verbrauchern eine Einsparung von 30 Prozent anvisiert wird, 70 Prozent. Beim Kontingentierungssatz handelt es sich daher nicht um die direkte Einsparung in Prozent, sondern um den Anteil der Menge elektrischer Energie in Bezug auf die Referenzmenge, welche während der Kontingentierungsperiode verbraucht werden darf.

#### Art.6

Die Kontingentierungsperioden sind explizit festgelegt.

#### Art.7

VSE/OSTRAL resp. der zuständige VNB als Teil der OSTRAL stellt den Grossverbrauchern die berechneten Kontingente mittels Verfügung zu, wobei jedes zugewiesene Kontingent mit einem maschinenlesbaren Identifikator (Kontingent-ID) versehen wird. Verfügende Behörde ist

der Fachbereich Energie. Damit die Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann, meldet der zustellende VNB alle verfügbaren Kontingente mit ihrer Kontingent-ID der KSO.

#### Art.8

Bei der Weitergabe der Kontingente muss sichergestellt werden, dass die Stabilität des Netzes sowie die Versorgung dadurch nicht gefährdet wird, da ansonsten gravierende und grossflächige Auswirkungen für Bevölkerung und Wirtschaft zu befürchten sind. Zudem darf die Weitergabe von Kontingenten weder den geordneten Vollzug dieser Verordnung noch die Wirksamkeit dieser oder anderer Strombewirtschaftungsmassnahmen beeinträchtigen. Deshalb dürfen nur Energiemengen weitergegeben werden, die nicht bereits von der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie betroffen sind. Um die Wirksamkeit der Bewirtschaftungsmassnahme der Kontingentierung am Ende der Kontingentierungsperiode kontrollieren zu können, ist die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon nur durch Grossverbraucher, die über eine Lastgangmessung verfügen, und nur bis Ende der jeweiligen Kontingentierungsperiode zulässig.

Die Grossverbraucher sind verantwortlich für die Einhaltung der Kontingente. Die Grossverbraucher müssen die Rechtmässigkeit der verbrauchten Strommenge pro Verbrauchsstätte während einer Kontingentierungsperiode nachweisen können. Es sind von allen Beteiligten die datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten und insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen. Dabei müssen die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb, insbesondere von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid, eingehalten werden. Sie ist für die Netzstabilität zuständig und muss sicherstellen, dass die Weitergabe von Kontingenten die Stabilität des Netzes nicht beeinträchtigt. Sollte dieser Fall eintreten, müssten umgehend die erforderlichen Massnahmen angeordnet werden.

#### Art.9

Die VNB orientieren die betroffenen Grossverbraucher über die Abläufe der Kontingentierung. Insbesondere geben sie den Grossverbrauchern Auskunft über folgende Punkte: Standort und Messpunkt des Verbrauchs elektrischer Energie, Beginn und Dauer der Kontingentierungsperiode, Referenzperiode und Referenzmenge, Kontingentierungssatz und Kontingent. Für Hausinstallationen sind die VNB nicht verantwortlich.

#### Art.10

Die VNB sind zur Mitwirkung beim Vollzug dieser Verordnung verpflichtet.

#### Art.11

Der VSE/OSTRAL resp. die zuständigen VNB kontrollieren die Einhaltung der Kontingente. Stellen sie nach Abstimmung mit der KSO Überschreitungen fest, werden diese dem Fachbereich Energie gemeldet.

#### Art.12

Um die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Kontingente zu ermöglichen, sind dem VSE resp. der KSO die dafür notwendigen Daten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon von sowohl von den abgebenden wie auch von den empfangenden Grossverbrauchern zu melden.

#### Art.13

Um die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Kontingente zu ermöglichen, müssen die verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbraucher dem VSE resp. der KSO die dafür notwendigen Daten melden.

Unternehmen oder Gemeinwesen, welche über mehrere Grossverbraucher in unterschiedlichen Netzgebieten verfügen, können sich beim VSE resp. der KSO als verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher registrieren. Dabei können nur Grossverbraucher eingebunden werden, die über eine Lastgangmessung verfügen. Die für die Registrierung geltenden Abläufe und benötigten Informationen werden vom VSE festgelegt und kommuniziert.

Verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher können die Kontingente der zusammengeschlossenen Grossverbraucher summiert betrachten und bewirtschaften, obwohl sie pro involviertes Verteilnetz mindestens eine Verfügung erhalten. Sie müssen eigenverantwortlich sicherstellen, dass die Kontingente in Summe eingehalten werden. Dies setzt eine entsprechende Durchgriffsmöglichkeit auf die involvierten Grossverbraucher voraus.

#### Art.14

Die Form und Zeitpunkt der Meldungen gemäss Art. 12 und 13 (inkl. Datenformate und Kommunikationswege) werden vom VSE festgelegt und kommuniziert.

#### Art.15

Der VSE muss mit organisatorischen und technischen Massnahmen gewährleisten, dass die gemeldeten Daten ausschliesslich zur Erfüllung des angegebenen Zwecks verwendet werden.

#### Art.16

Wer das Kontingent während der Kontingentierungsperiode nicht einhält, muss in einer nachfolgenden Kontingentierungsperiode das verfügte Kontingent um den Wert der erfolgten Verbrauchsüberschreitung reduzieren. Die Anpassung des verfügten Kontingents erfolgt mittels einer zusätzlichen separaten Verfügung durch den VNB im Namen des Fachbereichs Energie. Der VNB informiert die KSO über die ausgestellte zusätzliche Verfügung.

Halten die verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbraucher in Summe die ihnen zugewiesenen Kontingente nicht ein, werden die Überschreitungen der einzelnen verfügten Kontingente gemäss genanntem Vorgehen kompensiert.

#### Art.17

Die Überschreitungen des Kontingents werden gestützt auf Artikel 49 LVG bestraft, wenn die Überschreitung mehr als fünf Prozent der Referenzmenge beträgt, sofern dies mehr als 1 MWh ausmacht. So wird vermieden, dass Bagatellfälle verfolgt werden.

Überschreiten verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher in Summe die ihnen zugeteilten Kontingente, wird die Einhaltung der verfügten Kontingente durch die einzelnen, dem verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbraucher zugehörigen Grossverbraucher betrachtet und die Überschreitung der einzelnen verfügten Kontingente bestraft.

Wer im Zusammenhang mit der Meldepflicht unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird gestützt auf Artikel 49 LVG bestraft.

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

#### Art.18

Der Vollzug obliegt – jeweils für denjenigen Aufgabenbereich, der ihnen zugewiesen wird – dem Fachbereich Energie und dem VSE/OSTRAL mit ihren Mitgliedern.

#### Art.19

Sobald die Verordnung ausser Kraft gesetzt wird, enden gleichzeitig auch sämtliche Verpflichtungen, die mit dieser Massnahme verbunden sind.

## Anhang (Art.3)

### Beispiele für die Berechnung eines Stromkontingents mit einem Kontingentierungssatz von 90% für März 2023

#### A. Bei wenig verändertem Stromverbrauch / Referenzperiode Vorjahresmonat

Stromkontingent [kWh] = Referenzmenge\*) [kWh] x Kontingentierungssatz [%]

- Referenzperiode \*\*) März 2022
- Verbrauch während der Referenzperiode 120'000 kWh
- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2023 190'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2022) 200'000 kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr - 5 %
- Kontingent für März 2023 120'000 kWh \* 90% = 108'000 kWh

\*) Die Referenzmenge entspricht dem Vorjahresverbrauch im Monat der Kontingentierungsperiode.

\*\*) Die Referenzperiode entspricht dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, d.h. dem gleichen Monat im Vorjahr.

#### B. Bei stark gestiegenem Stromverbrauch $\geq 20\%$ / Referenzperiode letzter gemessener Monat

Stromkontingent [kWh] = Referenzmenge\*) [kWh] x Kontingentierungssatz [%]

- Verbrauch im Kalendermonat des Vorjahres (März 2022) 120'000 kWh
- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2023 200'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2022) 160'000 kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr + 25%
- Referenzperiode\*\*) Januar 2023
- Kontingent für März 2023 200'000 kWh \* 90% = 180'000 kWh

\*) Die Referenzmenge entspricht dem Verbrauch während der Referenzperiode.

\*\*) Die Referenzperiode entspricht dem Vormonat, da der Verbrauch gegenüber dem Vorjahresmonat um mehr als 20% angestiegen ist. Der Januar 2023 ist der letzte gemessene Monat.